Magazin für Transport Manager Wien, im März 2018, Nr: 1, 6x/Jahr, Seite: _ Druckauflage: 15 000, Größe: 87,93%, easyAPQ: _ Auftr.: 11149, Clip: 11241571, SB: bpv Huegel

54 MANAGEMENT

16

Konsequenzen aus der Bezeichnung des Geschäftsgegenstandes im Firmenbuch

In der Praxis wird bei der Unternehmensgründung der Bezeichnung des Geschäftsgegenstandes nach eigener Angabe meist keine allzu große Beachtung geschenkt, dessen Angabe erfolgt im Übrigen freiwillig. Hauptaugenmerk liegen in der Praxis eher auf Firmenwortlaut, Rechtsform und Sitz des Unternehmens. Zu Unrecht wie nunmehr ein Verwaltungsstrafverfahren gezeigt hat.



n einem Verwaltungsstrafverfahren wurde über den handelsrechtlichen Geschäftsführer einer GmbH eine Geldstrafe verhängt, weil die Gesellschaft ohne entsprechende Gewerbeberechtigung das Gewerbe "Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler gem. § 94 Z 35 GewO" selbständig, gewerbsmäßig und in der Absicht einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ausgeübt habe. Die unerlaubte Gewerbeausübung ist demnach allein schon dadurch erfolgt, dass Leistungen des angeführten Gewerbes durch die Angabe des An- und Verkaufs von Liegenschaften als Geschäftsgegenstand der GmbH im Firmenbuch angeboten wurden, denn für den Tatbestand des "Anbietens" genügt es nach dem Verwaltungsgerichtshof, wenn eine an einen größeren Personenkreis gerichtete Ankündigung den Eindruck erwecken kann, dass eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Gewerbeberichtigungspflicht

Mit anderen Worten kann allein die kurze Angabe dieses Geschäftsgegenstandes im Firmenbuch (auch ohne Firmentafel am Haustor und beim Betrieb einer öffentlich zugänglichen Website) schon das Anbieten einer gewerblichen Tätigkeit darstellen und somit auch gewerbeberechtigungspflichtig sein, widrigenfalls man sich strafbar macht. Das Strafausmaß beträgt bis zu EUR 3.600, allerdings kann jeder bestraft werden,

der gesetzlich zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen berufen ist, also alle derartigen Organmitglieder. Die Gesellschaft muss jedenfalls über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen, solange ein entsprechender Geschäftsgegenstand im Firmenbuch eingetragen ist, wenn es sich bei der Eintragung der Bezeichnung des Geschäftsgegenstandes um eine den Gegenstand eines Gewerbes bildende Tätigkeit handelt.

Ausblick

In Zukunft wird bei Zurücklegung der Gewerbeberechtigung umgehend eine Änderung der Bezeichnung des Geschäftsgegenstandes erforderlich sein – auch dies wurde in der Praxis bislang oftmals nicht gleich glattgezogen. Hier bleibt auch abzuwarten, wie viele Altgesellschaften betroffen sind. Oftmals kann sich in der Praxis wohl ein Problem ergeben, denn um bei Neugründungen eine Gewerbeberechtigung zu erhalten, benötigt ein im Firmenbuch einzutragender Rechtsträger den Nachweis seiner Eintragung in das Firmenbuch, wo auch der Geschäftsgegenstand aufscheint.



1TRUCK 01.18